



Steuerberater Gieß

Haushaltsnahe Tätigkeiten / Dienstleistungen

Durch das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung wurde die Abzugsfähigkeit für haushaltsnahe Dienstleistungen wesentlich verbessert.

Für entstandene Aufwendungen erhalten Sie eine Steuerermäßigung, welche bis zu einem bestimmten Höchstbetrag direkt von der Steuer abgezogen wird. Auf den nächsten Seiten erhalten Sie einen kurzen Einblick, welche Aufwendungen sie steuerlich geltend machen können.

I. Handwerkerleistungen

Für in Anspruch genommene Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten in Ihrem Haushalt erhalten Sie eine Steuerermäßigung um **20%** der Kosten, **höchstens 600 EUR** jährlich (**Änderung ab 2009 – 20% höchstens 1.200 EUR**). Es ist allerdings zu beachten dass nur die Arbeitskosten und keine Kosten für Material abzugsfähig sind.

Zu den abzugsfähigen Tätigkeiten gehören unter anderem:

- Malerarbeiten
- Schornsteinfeger
- Reparatur/Austausch von Bodenbelegen
- Reparaturen und Wartungen von Heizungen
- Reparaturen und Wartungen von Haushaltsgeräten in Ihrem Haushalt, z. B. Fernseher, Waschmaschine, Herd, PC, ...
- Modernisierungsarbeiten am Dach, an der Fassade und an Garagen
- Modernisierung des Badezimmers
- Erhaltungsarbeiten an Innen- und Außenwänden
- Modernisierung der Gartengestaltung, usw..



wichtig für Mieter:

Grundsätzlich gilt, dass die Aufwendungen nur geltend gemacht werden können, wenn Sie Auftraggeber der Tätigkeiten sind. Aber auch Mieter und Heimbewohner können die Steuerermäßigung in Anspruch nehmen, wenn die Handwerkerleistungen vom Vermieter auf die Nebenkosten umgelegt werden, und dies aus der Umlagenabrechnung hervorgeht oder gesondert bescheinigt wird.

II. Haushaltsnahe Dienstleistungen allgemeiner Art

Bei Haushaltsnahe Dienstleistungen allgemeiner Art, die nicht Handwerkerleistungen sind, handelt es sich um Tätigkeiten die gewöhnlich von Mitgliedern des privaten Haushaltes erledigt werden, und für die ein selbständiger Dienstleister beauftragt wird. Solche Tätigkeiten sind zum Beispiel

- Fensterreinigung
- Gartenpflege
- Umzugsspeditionen
- Hausmeisterservice, usw..

Begünstigt sind allerdings nur solche Aufwendungen, welche „in“ Ihrem Haushalt ausgeübt werden.

Sie erhalten hierfür eine zusätzliche Steuerermäßigung um weitere **20%** der in Rechnung gestellten Lohn-, Maschinen- und Fahrtkosten, **höchstens 600 EUR** im Jahr (**Änderungen ab 2009 – siehe unten**).

Weiterhin sind Kosten für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen für pflegebedürftige Personen mit Pflegestufe I-III oder Personen, die Leistungen aus Pflegeversicherungen erhalten abzugsfähig.

Die Steuer ermäßigt sich auch hier um weitere **20%** der Aufwendungen, **höchstens 600 EUR** jährlich. Allerdings erhöht sich der Höchstbetrag auf bis zu **1.200 EUR**, wenn keine haushaltsnahen Dienstleistungen geltend gemacht werden, oder der Höchstbetrag nicht voll ausgeschöpft wird (**Änderungen ab 2009 – siehe unten**).



III. Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Beschäftigungen

Steuerbegünstigt sind Beschäftigungsverhältnisse, welche „in“ Ihrem inländischen Haushalt ausgeübt werden. Begünstigte Tätigkeiten sind zum Beispiel

- Reinigungsarbeiten
- Gartenpflege
- Zubereitung von Mahlzeiten, usw..

Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (Minijobs), welche ausschließlich in einem Privathaushalt ausgeübt werden, ermäßigt sich die Einkommensteuer um **10%, höchstens 510 EUR** im Jahr (**Änderung ab 2009 – 20%, höchstens 510 EUR**), Ihrer Aufwendungen. Voraussetzung zur Inanspruchnahme der Steuerermäßigung ist jedoch, dass Sie am so genannten Haushaltsscheckverfahren teilnehmen.

Für Beschäftigungsverhältnisse mit Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung in privaten Haushalten ermäßigt sich Ihre Einkommensteuer um **12%, höchstens 2.400 EUR** jährlich, Ihrer Kosten (Änderungen ab 2009 – siehe unten).

Änderungen ab 2009

1. Handwerkerleistungen und
2. haushaltsnahe geringfügige Beschäftigungsverhältnisse
à siehe oben
3. ansonsten einheitliche Steuerermäßigung i. H. v. 20%,
höchstens 4.000 EUR.

Diese Kurzinformation ersetzt keine individuelle Beratung. Wir stehen Ihnen hierzu aber jederzeit gern zur Verfügung



Steuerberater Gieß

Alle Informationen nach bestem Wissen, allerdings ohne Gewähr.